

sen habe, obwohl er M. von Ma(mmendorf?)²⁶⁰⁾ zu Lehen gegeben worden sei, wieder zu seiner Pflicht zurückzuführen²⁶¹⁾.

(Tegernsee, 1153—1155 Juni 29)²⁶²⁾

Den ersten Brief schrieb Roland in einer Angelegenheit, die einiges Interesse beansprucht. Da er um die Bestätigung des genannten Lehens bittet — mit *beneficium*²⁶³⁾ bezeichnet er hier eindeutig ein Lehen —, ist dieses Lehen vermutlich auch auf Vorschlag der Kurie vergeben worden. Sollte der Papst nach der Verleihung des päpstlichen Schutzes (1150)²⁶⁴⁾ das gleiche Recht in Anspruch genommen haben, das — nach dem Zeugnis von Nr. 267²⁶⁵⁾ — offenbar dem König zustand? Das Privileg von 1150 enthält keine Bestimmung über eine Gegenleistung des Klosters für die Schutzverleihung, so daß man in dieser Lehenübertragung eine gewisse Gegenleistung²⁶⁶⁾ erblicken könnte.

Der zweite Brief, Nr. 152, berichtet über einen Hörigen, der seinem Herrn, einem Tegernseer Ministerialen, entlaufen ist. Da Abt Konrad den Herzog Konrad II. von Meran um Hilfe bat, wird Wato von Gegenpeunt entweder ein Ministeriale des Herzogs gewesen sein oder Konrad von Dachau übte hier örtlich begrenzte Vogteirechte über Tegernseer Ministerialen aus²⁶⁷⁾.

Schließlich gehört in die Zeit kurz vor Konrads Tod der Brief Nr. 129, der durch die Briefe Nr. 130 und 131, die schon unter Rupert geschrieben worden sind, ergänzt wird. Da die drei Briefe einen einzigen Vorgang bilden, sollen sie an dieser Stelle gemeinsam besprochen werden. Sie unterrichten uns über einen Streitfall ganz anderer Art:

²⁶⁰⁾ Da Ma. wohl nicht sehr weit von Gegenpeunt gesucht werden darf, kann an Mammendorf (LK. Fürstenfeldbruck), wo Tegernsee begütert war (seit 1126/27, s. Teg. Trad. Nr. 181), gedacht werden. M. von Ma. war sicher Klosterministeriale; allerdings ist bisher nur Heinrich v. Mammendorf bezeugt. S. die Vorbem. in der Ausgabe.

²⁶¹⁾ T f. 95 (p. 191 b). — Pez 6. 1, 373 Nr. 130, 6. — Obermaier S. 279 Nr. 6. Lindner S. 38 Nr. 21, 6.

²⁶²⁾ Begrenzt durch den Tod Abt Konrads u. durch die erstmalige Nennung Graf Konrads als *dux de Meran* 1153/9, s. Dungen a. a. O. S. 33 Nr. 18.

²⁶³⁾ Über den Streit wegen dieses von Roland auf dem Reichstag zu Besançon gebrauchten Wortes s. H a m p e - B a e t h g e n a. a. O. S. 157 f.

²⁶⁴⁾ S. oben S. 72.

²⁶⁵⁾ S. oben S. 81 u. Anm. 232.

²⁶⁶⁾ Meist bestehend aus dem *census* oder aus Sachleistungen; vgl. Bauerreiss a. a. O. S. 102.

²⁶⁷⁾ Vgl. Teg. Trad. Nr. 283. Hier ist Konrad v. Dachau neben Heinrich v. Wolftratshausen als Vogt von Tegernsee genannt. A c h t (a. a. O.) glaubt von örtlich begrenzten Vogtrechten Konrads sprechen zu können.